

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Windkraftanlage Ruhne / Waltringen“

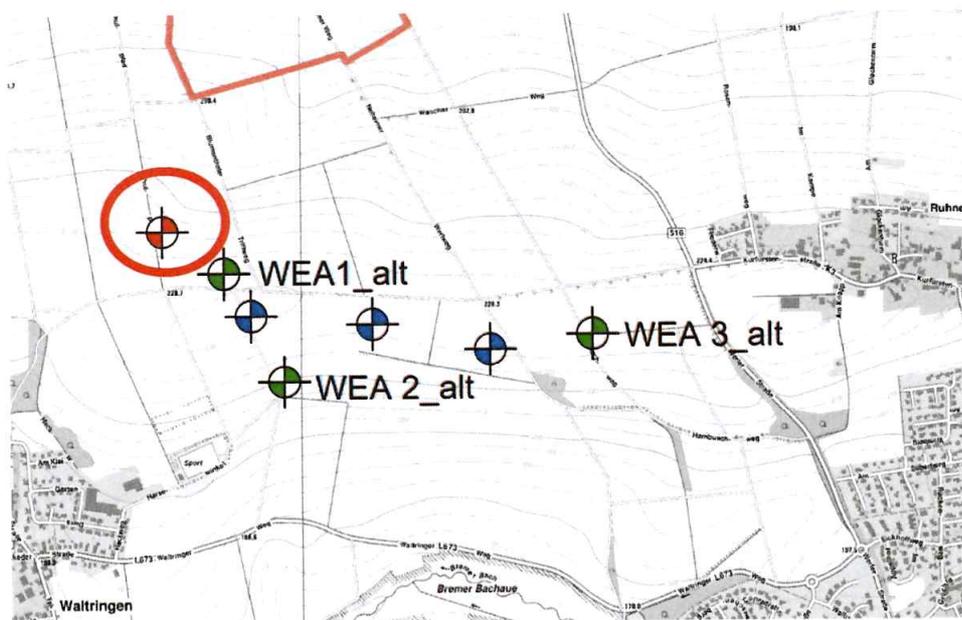
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Windkraftanlage Ruhne / Waltringen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Windkraftanlage Ruhne / Waltringen“ ist der Standort einer neu geplanten Windkraftanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Gesamtanlagenhöhe von 219,98 m festgesetzt worden. Durch die Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Repoweringmaßnahme mit dem Ziel, drei kleinere Windkraftanlagen abzubauen und dafür eine höhere zu errichten, geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Waltringen, Flur 001, Teile der Flurstücke 40, 41, 51, 55, 56, 58 und 72, sowie Flur 002, Teile des Flurstücks 37. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 25.812 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Gemeinde Ense - Fachbereich 3- während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 31.07.2025

Bürgermeister



Rainer Busemann